

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Abgenöhtigter Beweiß/ Daß der Concipient des so genanten Acten-mäßigen Rechts-Gutachtens über die/ in der Schmidt-Herbstischen Sache im Nahmen E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths der Käyserlichen Freyen Reichs-Stadt Goslar Anno 1735. im Monath Decembr. Von der Juristen Facultät zu Rostock befaßte Urthel/ sehr unglimpflich/ unrichtig und partheyisch geurtheilet habe

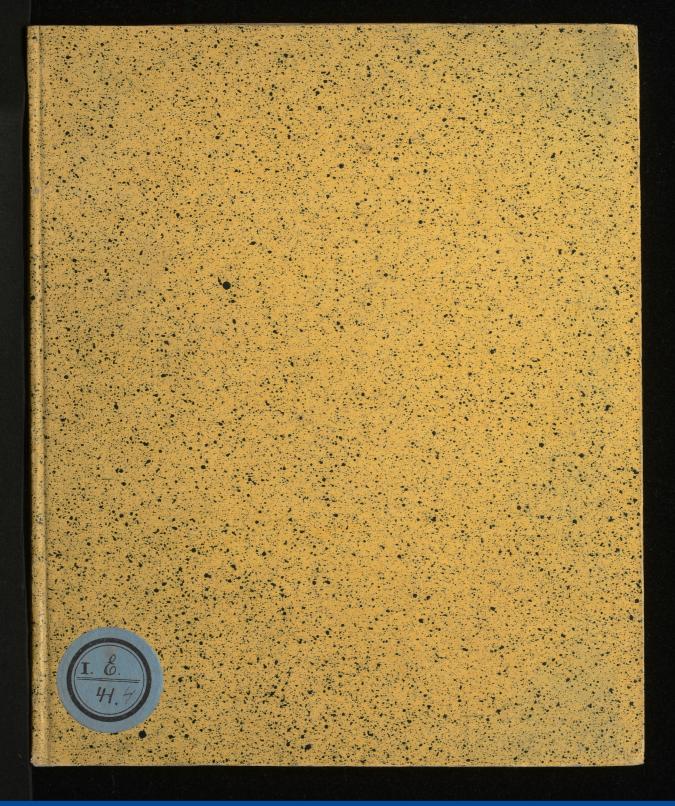
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahr 1736

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863320627

Druck

Freier 8 Zugang









I. E. 41. 4

I_1822.



Das der Concipient des so genanten Acten-mäßigen

Rethts= Tutathtens

> über die / in der

Aschmidt-Werbstischen

Sache

im Nahmen E. Hoch: Edl. und Hochw. Raths der Känserlichen Freyen Reichs-Stadt

GOGEAN

Anno 1735. im Monath Decembr.

Vonder Juristen Facultät

zu Mostod

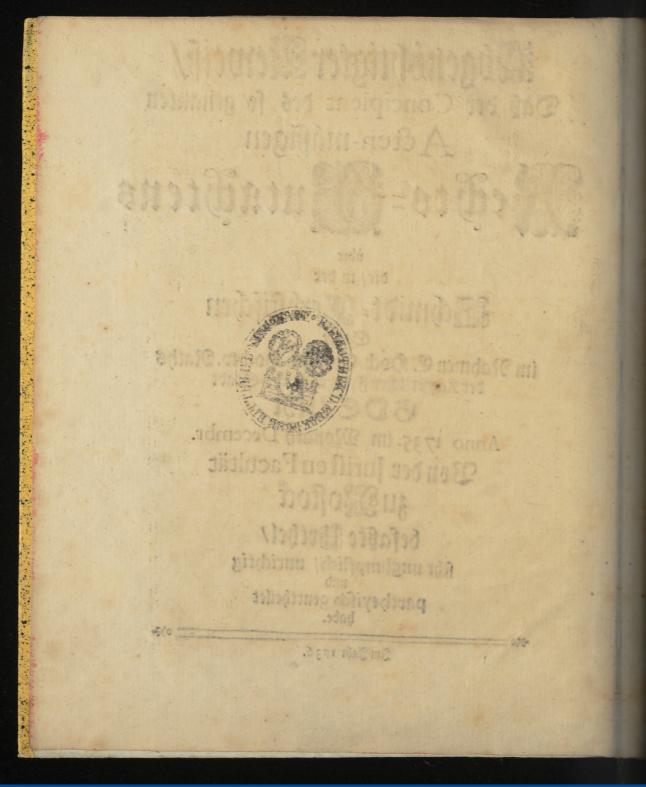
befaßte Arthel/

sehr unglimpflich/ unrichtig

partheyisch geurtheilet

Im Jahr 1736.











Beehrter Leser!



er diese Schrifft durch zusehen belieben findet, muß das auff den Titul bezeichnete, so genante Actonmäßige Rechts-Gutachten zuvor gelesen haben; Und wenn er das gethan, so wird ihm bekandt word den seyn, daß gegen Eude des vorigen Jahres unter andern Goßlarischen Processen, welche der Canspeten Bothe nach Rostock getragen, auch eine Sache, welche sich halt zwischen den Schmidtischen

Herren Creditoren und den Herrn Stadt Hauptmannund Apothecker G. Al. Herbst, in puncto eines Braw Hauses, sich befunden, und daß sich jemand gelusten lassen, gegen die in sothaner Sache Collegialiter abs

gefaffete Urthel, eine injurieuse Schrifft in den Druck ju geben.

Ob man nun gleich in der gedachten Facultät sothanes Berfahren generoso contemptu hin streichen lassen könte, weil man schon längstens weiß, daß die Jenigen, welche keine, ihrer Phantasse und Sigennuh contorme Urthele erhalten, auf die Collegia, und den vorher so sehr caressirten, und hundertmahl hocherleuchtet betitusten Referenten sluchen und lässern, solglich es der Mühe nicht bedürsste, darüber sich zu moviren; Sohat doch dieser unverschämte Schreiber/es zu grob gemacht, indem er deutlich ins Gelag hinein geschrieben, daß die Urtheljquast. müste durch ein besondres Recipe heraus gestracht





bracht sein. Und da diesem Collegio bergleichen Imputationes kein reditcher Dann wahr machen soll, so hat man sich genothiget geseschen, in öffentlichen Truck hiemit kund zu machen, daß dergleichen geschruckte Calumnico man sich zu Gemühreziehe, und salvis ulterioribus,

biemit wolle dafür öffentlich ausgeruffen haben.

Coofft die Pacultaten nur allem darum, vornemlich in den fo ges nandten luftificationibus der Remediorum sufpensivorum herum ges nommen werden, weil fie die Sache zu wollinfig eingefehen, neuerliche Principia angebracht, oder welches jouft dreift genug, das Handwerck niche verstanden, so verlachet man die Possen, weil man dergleichen unbesonnen Zeug des Jahrs sehr viel zulesen bekommt; Man begnus get sich daran, daß memandten unbekant, wie die meisten Menschen Bucht haffen | ber Gerechtigkeit feind find , das t ibuere ben dem fuum cuique gerne in adimore verwandelten, und daß die schmickende Werckzeuge megen der grojen Hoffnung, fo fie der Parthey gemacht, keine andere Retirade haben, weil sie nicht vorher ben Clienten geward tiet, oder wenigstens die Sache als ein Problema porgestellet baben, als auf den Urthet-Raffer ju schmaben. Das Dinglaffet fich nur fo lans getteiben, bif in der andern Inflantz entweder gar das nichtige Remedium abgeschlagen, oder endlich die vorige Urthel, oftmahls cum refusione Expensarum, confirmiret wird. Man tan hieben nicht bers gen, daß, wann man bergleichen ungeziemende Deductiones gegen die vorher Urthel faffende Facultät, lieset, man fich recht mehren muß gegen ben Affect, daß man wohl mochte jur Straffe des pasquillantischen Schrifft, Stellers , und Ehren-Rettung ber andern Facultat, Die borige Urthel schlechthin confirmirett.

Siemit aber soll nicht gesaget senn, daß die Juristen-Facultäten in-fallible sind, oder daß es nicht zu weilen Urthele gabe, die nicht gar zu wohl gerahten; Sondern man will nur von der fast ordinairen Beges benheit, es mag die Arbeit sollide oder flüchtig gemacht senn, geurtheilet haben. Denn sonst kehret man sich frenlich nichts daran, wer die vorige Urthel befasset, sondern man reformiret auch der Höchsten Gerichts. Collegiorum Aussprüche, und lässet denn, die sich unbescheiden offendirt halten, solange launen, und ihre Acta anders wohin versenden, bis sie wieder gut werden; Und wenn sie denn auch immerdar Zorn hals



pedi

ten, so lieget auch daran nichts, indem immer so viel Excutiones sich

finden, daß der Eisch niemable ledia ift.

Mitkurken wer nur allein von schlechter Einsicht, in Unverstand babin schreibet, berhat Die Facultaten mit dem ordinai en gobn, den die Gerechtigkeit hat, besoldet, und dagegen wird man fich niemals anders, als mit Berachtung ruiten. Wenn es aber so gebet wie diesesmast, Daß man in biffentlichen Druck beraus tritt, und ehrlichen Mantern na be schreibet, daßsie um ein Recipe, und bestochener Weise, Urthele faste ten, so mag man nicht füglich stillschweigen, sondern man muß öffents lich schreiben: Das sind Litaen. Und das will man hiemit gethan baben, von aller ehrbabren Belt, hoffend, fic werde bergleichen Imputationes verabscheuen; Ja man machet sich d'e weitere hoffnung, es weder auch Magnificus Senatus Coslarientis daben nicht ganglich rus lien, sondern den, Ihm vielleicht bekandten Concipienten zur Rede seben, allermaisen, wenn manhiesiges Orts bestochen ware, nicht allein ein pars accipiens, sondern auch ein pars dans erfordert murde; Und woe ferne diefer, seine Gabe hatte zu rechter Zeit barbringen wollen, so batte der verschickende Magistrat, in der Persohn bessen, der den Ort bestimmet, oder menigstens der Bote nicht muffen nach dem Stylo, oder wohl gar nicht redlich handeln. En fia, es zeuget überall die Schmah. Schrifft, von einem unchristlichen Manne, und man hoffet, daß die Jenigen, fo denselben nahmentlich kennen, Ihm dergleichen Tours sehr übel heiffen, es ware denn, daß es die ersten nicht, daß man fich zu Ihm der That wohl versehen mogte, und daß er alle die Facultäten sie mogen Gieffen oder Roftoct fenn, wenn Sie ihm ju wieder fprechen, fehr übel handihieret.

Ifterredlich, so gebe er sich nahmentlich bloß, und erklähre sich gegen die hiesige Facultät, wie es einem seinem Rechte trauenden ges bühret; Mennet er aber durch Schrifften, ohne Nahmen des Verfassers und Orts, wider dieselbe zu Werck zugehen; O! so wisser, daß dergleischen Charteques eine sehr üble Rubrique ben der Nechts, klugen und ho-

netten Welt haben.

Es ist die gange Schrifft ein ungemeines Paradoxon. Wer hat jemahls ein Acten-mäßiges Gutachten gesehen, das Opinion haben solz len, welches von einem erbitterten und interessirten Concipienten ans Licht gestellet? Das würden schone Rechts-Gutachten werden, wenn 21 a



sede Parthen sich dieselben seiber stellen dursste! Weiter! ein Rechts Sutachten ohne Nahmen des Autoris, und ohne complete siedele relation aus den Acten heisset nichts. Ein seder, der dergleichen Dinge lieset, und ist nicht etwa ein Feind der Gerechtigkeit, der gedencket daben, woraus wie in diesem Casu, da man ein gant Collegium ansicht, daß wohl ein unrichtiger Assect die Feder geführet. Man könte demnach wie oberwehnet, abseiten des Collegii, es zu sedermans, der Nechts verzständig, und unparthenisch, selbst eigenen Beurtheilung überlassen, und versichert senn, daß ein solcher Handgreisslich spüren würde, wie der Concipient ohne Grund und Recht erensert; Allein man wil doch den Ungrund und die Unzulänglichkeit seiner Gedancken aus dem Zusams

menhange zeigen.

Bevor man diefes aber thut, so verwundert man sich billig, und man schöpffet widrige Gedancken daher, weil der Concipient suchet der so fern verlohrnen Sache, auf diesen ungewöhnlichen guef ju rathen. Denn entweder es ift die Urthel fo ju Roftock gefaffet , abtolute recht, absque ulla formidine oppositi, oder man stecket in einem Problemate, darin es darauffankomt, welcher Mennung das Collegium ju gethan; oder die Urthel ist mit einer fichtbahren insanablen nullität beschmißet. Bare es dief Lentere, warum treibt denn der Autor diefer Schmah. Schrifft, fo viel Gefchren, und machet fich fo viel Untoffen und Muhe, indem es ein fleiner Zeits Berluft ift, bis man durch die Nullitæts querele alles auff den Kopff feset; Denn je grober das Berfehen des Urs thels : Faffers , befto weniger Gefahr hat man in Diesem Remedio. Ware es das Mittlere, to durffte fich auch der Berr Concipient nicht dergestalt formalisiren, fondern, weil man in einer equivoquen Sache allemahl ben Hazard hat, fo fiebet es nur thorlich aus, daß man fich hers nachst über den Richter emportiren will, weil er in einer controversia juris oder fonft pro und contra disputablen Sache nicht der Mennung justement bengethan gewesen, in welche man sich, aus Præoccupation und Eigennut verliebet; Man ergreiffe ein Remedium, widerlege die Raisons der Facultat auffe möglichste, excipire Bebutsahm, und vere fuche es, ob man an eine andere nunmehro gerathen mochte, Die des Contrairen Glaubens ift; mas foll das vehemente Wefen, in diefem Calu nühen?

Golte



Solte es gar ber erste Casus senn; En so hat die Sache ihre ges

wiesene Wege.

Wolte jemand die Application machen, und untersuchen, in welsche Classe die Urthel qu. zu lociren, swist man zu frieden, daß sie in der mitteren komme, dahin die meisten gehören, und folglich wage der verlies rende Theil sein Glück in einem Remedio; Wir reformiren jährlich viele Urthele anderer Facultäten, nicht, als wenn sie absolute unrecht, sondern, weil wir hie und da eliverse Principia haben; En nun so reformire und ein ander Collegium wieder. Eine Parthen wird doch von einem Nichterimmer disgousliret, weil einem jeden duncken seine Wege recht zu sein; Folglich ist das gleich viel, ob in Sachen A. Contra B es B. oder A. sen. Werdemnach mit dem Nechte als Nichter umgehet, der muß entweder ein gesetzer Mann senn, welcher solche gewöhnliche alltägsliche Possen nicht achtet, oder er muß ein anderes Handwerck etwa des Schuh-Flickens erwählen, worin er jederman, der sich ihm vertrauet, ges

fallig werden fan.

Roch eins muß man vor dem Angriff des Haupt-Sates erine nern: Der herr Concipient nennet die Rostockische Urthel eine arbitrarifche, und das foll, wie es hernach die Lever giebet, allhier ein Schelts Wort seyn; Esist aber nicht wehrt, dag man darüber sich entruste; Denn wer kennet nicht das Arbitrium judicis, welches in den meisten Sachen das temperamentum giebet, quia leges ita scribi non poffunt, ut omnes casus comprehendant. Bon diefer Gache find gange Folianten geschrieben, alle Decisiones bezeugen solches, und besonders mogen Davon die freundlichen Streit-Schrifften gelesen werden, welche in neus licher Zeit, über der Frage gewechselt : An & quatenus sententia debeat esse libello conformis. Alle man demnach erst Dieses Adjectivum auf dem Titul-Blat erblickte, fo dachteman, es fen eben fo gut, ob der Derfasser gerechtes / oder Arbitrarisches Urthel geschrieben, allermaffen absque arbitrio bie wenigsten Urthele gerecht feun konnen. Da man aber die Schrifft selbst lieset, so findet sich, daß diese Expression etwas gefährliches hinter sich habe; Denn so gehet der Autor ubique baraufloß, es habe det Referent wieder flahre Rechte, fich eine durch greiffende Gewalt angemaffet; Er habe gegen ein empfangenes Recipe sich als einen Consulenten des obsiegenden Theils geriret,



und überhaupt einen Macht Spruch in einer Sache gethan, welche ibre deutliche Entscheidung in den Rechten hatte. Die Imputationes geben zu weit, und wenn man nicht, laut Obigen, gelernet hatte, die unrichtigen Geister zu unterscheiden, und die Animosite eines durch die Gerechtigkeit offendirten, ju verachten, so muste man wohl hefftig hers aus fahren; Allein es ist schon gesaget, mit welcher Conduite und contenence man muffe Urthel faffen. Es bleibet auch daben, daß, wenn der Autor sich in bescheidenen Granten gehalten, und nur allein einen 1Ctum agiret hatte, der sich bemühet darzuthun, daß der Referent ents weder die Rechte aar nicht verstanden, oder, daß er in einer controversia Juris oder Problemate nicht die beste Seite erwählet, niemand mit Unsehung der Feder fich wurde bemühet haben Weilaber der Autor einen unverschämten Lasterer præsentiret, somuß man Ihm den Unfug nicht so bingeben laffen.

Bas ift denn der gangen Sache Situation:

er aber gemercket, daß die Berkauffere dazu nicht berechtiget, und sothanes Hauß ein Pomum Eridos werden wurde, so hat er sich geweigert, die Consummation des Contracts an sich kommen zu lassen; Und hierin stehet Ihm die Rostocksche Urthel ben; Dieselbe aber sehet ihr Fundament in fünst Sähen der Rechte:

Imo. Wie weit geben Die Jura emptoris, quoties in limine con-

tractus imminet evictio?

Ildo, Quid Juris, ne quis distrahatur in plures adversarios?

Illio. Was saget der Tit. ff. de litigiosis dazu?

IV to. Was giebet die Materia tutelaris für Lehre wegen der Alienation der Pupillen-Guther, besonders wichtiger Immobilien? Und

Vto. Wie siehet überall die Tractation bon denen Creditori-

bus eines verstorbenen Obarati aus?

Alls es denn allezeit auf Facta und Jura ankömt; Soist in facto die Frage: Aus welcher Befugniß haben die prætendirten Berkäusser das Hauß feil gebothen? Die Antwortist: Alls Schmidsche Creditores. Was haben sie denn für einen Titulum? Respondetur: Barkeinen; Dennso ist kein ordentlicher Concurs entstanden; Die Credi-



Creditores find nicht citiret : Es ist feine Subhastation over Immission geschehen; Die Schmidtschen Kinder sind unmundig, und ihre Bormunder hoben niemah's, nomine ber ihnen untergebenen Wayfen, bonis parern's cediret, oder die Erbichafftrepudiret, welches jedoch um fein Saupt-Fundamentum barm zu feten , ber Gegner p. 3. für eine ungestrittene Babrbeit ausgiebet ; Mit furken, es ift etwas furgenome men mit dem Saufe, welches gant ungewöhnlich ift. Daf alle diefe Affertion wihre Richtigkeit haben, was er vom Groß Dater febreibet. finden wir in Actismicht, sondern lassen und aus Protocollis verificiren, Daße erdich et feu, muß ber Begner felbst einraumen, auffer bafer megen Der Repudiation Der Rinder Dubia erreget; Denn Diefelbe foll gefcheben fenn, und man fan fie in Actis nicht finden, auffer daß in replicis gemelbet wird, sie seg in Unlage sub Lit. A. und ba ift bas Whobeth verftummelt. Die erste Beplage ift B. und die folia sind richtig; Ergo bat der Referent Diese Repudiation zugleich megen anderer harmonirender Umstande. pro non-ente halten muffen; Denn auf das privatum Protocollum, welches die Creditores am 7. April 1732. unter fich gehalten, und mos l'en ein Hoffraid Nahmens Herr Plathner/ dessen Nahmen wie auch unter den Creditoribus finden, vid: Die Vollmacht an den Advocaren, fonte derfelbe unmuglich reflectiren. Der Begnet schreibet hievon sehr anzüglich p. 13. verbis: Wenn diese Benlaget wie man faget / manquiret. Ift das nicht ein grober Streich, bet Facultat imputiren ju wollen, baffie Acta verftumte, ober gegenwartige Piece für mangelnd erflahre. Ift nicht der Beweiß, daß sie gemangelt, in ratione adjecta überflußig, und ohne Noth in hac negativa geges ben, weil nemich fein folium fehlet, und was fagen bie am Rande in ben Replicis geschriebene Werte bagu? Wann aber raison ret wird. man hatte follen darauff interloquiren, oder wohl gar guruck fchreiben; So dienet zur Antwort, daß weil diefelbe Sand, welche das Protocollum generale geschrieben, attestirte, baf die Benlage A. nicht ad Acta gekommen , folches was Einfältiges gewesen ware. Man hattedort follen die Inrotulation der Acten besfer besorgen , wenn man ein gut Ge wissen gehabt; Es ist lauter Wind | und eine harte lujurie gegen den



den Herrn Secretarium, welche p. 14. vorgebracht wird. Warum interiret Erseiner gottlosen Schrifft nicht die Repudiation, wennt sie in rerum natura ist; Ran doch ein jeder sattsahm aus dem kerneren Schreibwerck mercken, daß die Repudiation niemahls geschehen; Man hat auch schon Rachricht in diesen Tagen erhalten, was ben der Inrotulation. dieser Beplage wegen patsiret. Mach des Gegners Einfälsten hätte der Bekl, aditionem, und nicht die Klre. Repudiationem ersweisen sollen. vid. p. 13. Ist das nicht eine seltsame Jurisprudence? cons. p 17. woselbst es noch toller herans komt. Was ist das sür eine Lehre p. 12. daß die Vormünder tacite renunciiret. Können denn ganze Erbschaftsen, so ihren Pupillen angefallen, und worin so wichtige immodisien und worüber in so vielen Jahren kein Concursus entstanden, so verschleudert werden. Was heisset das hoc loco, daß Aditio hereditatis paternæben suis hæredibus factisch; Ist den Repudiatio nicht vielnicht käcti; Denn in regula werden doch mehr Erbschaftsen der

Rieltern angetreten als repuduret.

Wenn man Dieser wunderlichen Gabe Gegentheil dociret, fo heisset der Gegner solches Ausschweisfungen / Machung von suppositis, supplementa corum que facti sunt; bergleichen ju machen dem Richter nicht zu stehe, und das soll alles für voll gelten, da es doch Atchte wurdig ift. Stat Sententia, hie affectiren Leute Das Richt groffe Saufer zu verkauffen, und konnen fich gegen die Baofen, zu deren Bermogen Dieselben gehoren, funftig schwerlich rechtfertigen. Mittein Concurs, so sepesein Concurs, deswegen bleiben die Rinder doch ehrlich, und was den Defunctum betrifft, fo ift er auswarz tig unbekandt, und in Goffar ist ja wohl einerley Gerüchte, ob seine Creditores die Guther privatim an fich nehmen, oder ob fie ihnen durch eine prioritæt Urthel ju getheilet werden. Affe aber ein Accord, fo muß doch derfelbe fide publica geschehen, oder der Rauffer der Immobilien Mubel dran. Stunden die Sachen demnach also, und es ward das durch offenbahr, daßeben so schrecklich viele Creditores nicht sewn kons ten, und daß die Schmidtschen Kinder, die etwa privato confilio fo gleich tein Geld schaffen konten , wegen dieses Procedere, so mit dem Saule porges ingt is

vorgenommen, noch in langen Jahren hinaussich könten in integrum restituiren lassen; Co bleibet es noch immerhin daben, daß der Hetz Herbst nicht vernünstig gehandelt hätte, wenn er den Kauss gehalten; Ob nun gleich die Rechte sonst nicht allemahl demselbenzu statten kommen, der nicht klüglich genug gehandelt, sondern ihn vielmehr mit einem habeas tibi, absertigen; Co ist doch solches nur als dann also, wenne ausst der andern Seite alles seine einfaltige Richtigkeit hat; Hat man aber zu ihnn mit Leuten, die sich absque titulo als Berkäusser geriren; En so wird der Rechts Satz indubio contra venditorem, heissen:

Das verstand von sich selbst, tanquamin negotio bonæ sidei. daß der Käusser supponirte, die Verkäusser müsten sich völlig befugt machen, und gegen die Zeit der Tradition die renunciation der Vormünder, beybringen, und übrigens das Haus Ihm dergestalt gewehren,

Dag er nicht so vielen Distractionibus unterworffen bliebe.

Alles was hiegegen eingewand wird, ist von der Caucion berges nommen, und es muß der L. 24. Cod. de Evich. den Zeug zu diefer Be-Allein wir bleiben noch jest, als bann, baben, bak febdung bergeben. wie wir auch diesen Passum in rationibus nicht dissimuliret, sich fo viele Singularia in facto gefunden, daß wir, wie geschehen, wohl arbitriten Binnen. Bie folte Die Caution aussehen; die in Diesem Calubem Srn. Herbsten zu bestellen; Es ist teine alte Bauer Butte / Davon die Redeift, sondern es ift ein Sauf das ben nabe 5000. Thr. ju feben Fomt; Ber unter ben Bertauffern wolte die Caution in folidum, wie es allerdings Nechtsserforderlich war, vid. Carpz. p. 2. Cap. 34. def. 29. übernehmen. Wie lange folte der Nexus Dauren? Wer wolte Burge Datur fenn, daß ein Burge bif dahin falvendo bliebe? En fin, ba man Den Borfchlag von dem Proclamate, welchen der Rauffer nicht nobtie hatte auff die Bahn zu bringen, nicht felbst erwehlte, so auferte fich schon fo die liftige Absicht, ben Rauffer in Dunckeln, und Unsichern ju laffen. fonst ware die Comædie gant furt ju spielen gewesen; Dag man aber in der Facultät darauf verfallen folte, war gar nicht nohtig, wie es auch in Rationibus gemelbet. Der Gegner fiehet mohl, bag ber Referent 232 niche micht von gestern gewesen, weil er alle die Lectiones gekannt; Go siehet et and, daß er nicht boflich verfahren, fonst hatte er von dergleichen expe-

dientibus, nur in Rationibus schweigen konnen.

Bas hiegegen eingewandt wird, als daß die Regul nemo distrahendus est in plures adversarios in den Rechten nicht gegründet, und daß solches daraus erscheine, daß ihrer viele ein gemeinschafftliches Guth offtmahls verkaussten, ist von sehr nüchterner Bewandnis. Denn so wie das erste falsch, nach Aussage aller Studiosorum juris; So ist das andre aus dem Benworte tanta so gleich wiederleget; Wer streis tet, daß nicht zwen, dren und mehrere können eine Sache verkaussen, aber da ist doch allezeit der Catalogus der Berkaussere complet, und es sindet sich nicht ein solch sichtbahres Grunds virium wie in diesem Casu, da man nicht weiß, wie viel Creditores noch hie und da stecken: Dawegen der Kinder des vorigen Domini des Haufes, die Umstände so offenbahr gesähelich; Und da die Versteckung hinter dem Tit, st. de distr. Pign. so künstlich.

Es ift hieben was munderliches das p. 10. gefdrieben wird, der Käuffer hätte sollen nahmentlich, die künftigen Processe alle voraus ers jablen, sufficit daßer überhaupt die sichtbahre Bermuhtung angezeiger, und einige wichtige Exempla erwehnet. Es tomt dief eben so ungereimt heraus, als wenn der Gegner p. u. dociret, es sey nicht nöhtig, daß sich der Emtorum des venditoris titulum bekümmere, und daß er empfinde fichist, daß der Referent untersuchet, ob es etwa der Titulus pro soluto fen, und folglich entdecket, daß der Grund nicht richtig; En fin, Die Rechte wollen niemand jum Thoren machen, der ware aber ein Thor, der Michtre integra von einer verdrießlichen Sache abstinirte. Uberhaupt der, was ist dies vor ein Process? Versiret man in einer obligatione ad dandum, oder ad faciendum? Man mogte denn doch den Richter wood sehen, der alle Käuffer, wenn sie hernechst zurück treten, zur consummation zwingen könte. Manlast sich hieben niemandes Meynung cren, als wenn die Assertion nicht richtig: Ad faciendum nemo potest cogi, indem man der sichtbahren Praxi folget, und dergleichen Cathedral-Juris prudentz, zwar ingenieux, aber noch nicht ausfundig halt.

halt. Doch man abstrahiret hiebon, weil man ein Urthel, und kein Consilium gefasset; Und man sehet nur dieses dilemma: Entweder der Contract ist ohne Schaden und Gefahr für dem Käuffer; oder er ist gefährlich und schädlich: Ists ersteres? so finden sich wohl mehr Käuffer in Goßlar; wie sich Juxta Acta, einer gefunden hat, und man hätte gleich, salvo interesse einen andern Modum vedendi suchen können; Ists das Lehtere? sapienti satis; Und da stecket das ganhe Geheimniß. Ergo

contra venditores, ex prudenti judicis arbitrio.

Die Sache verräth sich durch dieses Gutachten und darstellung des Metaphysischen Guten für die Berküussere, und den Herrn Concipienten viel weiter, als man in denen Actis es geäusser; Und ob man gleich nicht schuldig war, solches an zu geben, so versiehert doch der Referent, daß er auch das Reservatum wohlregard ret. Man seset nunmehro nicht undeutlich; Ein Creditor, der ein Pfand verkausste, wäre de Evictione nicht gehalten; das ist sonst in regula gar richtig; Allein wie sein wurde der Herr Herbst gefahren senn; Denn ob wohl dereinst der Grund wurde sehr zu untersuchen blieben seyn, was für Creditores der Tit. st de distr pignor, verstehe, und was für Requisita das Ding haben müsse, so wäre es doch zustig/ in gar vielen Gerichten den Creditoribus singulis nach zu laussen.

Man achtetes unnöhtig, die sonstigen Bedencklichen, in der Exceptions Schrifft wohl angeführte Singularia so in diesem Handel, von Ansang der Licitation sur gekommen, zu erwehnen, und die soer sonz derliche Punckation zu analysiren; Und man sehet abermahl dieses Dilemma: Entweder es urtheiset von der Sache einer, der die Rechte nicht verstehet, parthevlich ist, oder die Acka nicht gelesen; Oder es kömt einer darüber von dem das Gegentheil richtig; Was jener saget, gilt so viel wie nichts; Ergo muß uns dieser Licht geben. Der Herr Adverlarius hat die Rationes der Facultät an drucken lassen, das sast man sich gar lieb seyn; Denn ein größerer Trackat, war zu dieser Sache nicht nöhtig, weil man die Rationes ausst rotundeste zu befassen gewohnet ist. Einen in seiner Sache vergassten, oder der Nechte Unkundigen, bringet man das durch doch die Wahrheit nicht ben, sondern der wird stets die Berwegen, heit

heit haben, die Ihm wiedrigen Argumenta, so genants rationes decidendizu heisen, wie der Gegner p. s. thut. Einen unparthevischen aber und Rechts-Berständigen darf man nur mit einigen Worten, in die Idée bringen, die man als Urthelfasser gehabt; Die meisten und Höchessen Gerichte sind schwürig über die weitläusstigen rationes decidendi, und verbitten in den Requisitions. Schreiben so wohl alle Rationes dubitandi als die Ausschweisfungen; Und sie haben Recht daran; Denn wenn die Rationes decidendi trifftig (wie es denn mehrmahlen ausseine einzige ankömt.) So kan ein erhabener Geist schon den Gegenstand weg heben, ohne daß man Ihm, welches doch der Gegner p. 7. da er grobschreibet, daß man die Rationes dubitandivergessen, erfodert, die gegens stehende Schein-Grunde vorkäuet.

Der Autor mennet, man hatte sollen in den Rationibus äussern, daß man diese Acka in eine Relation pro statu gebracht; Allein so weit gehet es nicht; Effective hat der Reservent immer ben seder Relation das senige für Augen, was den einer Relation pro statu zu observiren; Allein sich stets damit duchstädlich auff zu halten, oder wohl gar in den rationibus sententiarum damit sich zu chargiren, ist wider alle Noth, Gewohnheit und Möglichkeit; Denn wenn man in seden Monath ein dergleichen Ding den der sonstigen Vielheit der Geschäffte hätte, indem das Urthel sassen, den einen Professore Juris nur etwa den dritten Theil seiner Amts. Pflicht ausmachet, so möchte es so was angehen, daß man das Papier verdürbe; Aber nun, da man dergleichen Arbeiten sehr viel im Jahr abmachen muß, ists rathsahm sich kürker zu expediren.

Doch ist es nicht nöhtig, die Sache so weitläuftig vorzu stellen, sondern es bleibet immerhin daben, daßman in Facultate, nach wohl ers wogenen Umständen billig und Recht gefunden, wie geschehen zu pronunciiren; Daß viele Collegia würden ein gleiches gethan haben, setet man seste; Ob auch nicht einige andres Sinnes senn könten, halt man möglich, wie es in allen Controversien hergehet. Und eben hierum durste der Autor der wunderlichen Schrift nur seine deduction ungedrückt zur Justification eines Remedii sulpensivi gebrauchet haben; Je ungerechter denn die Rossocksche Urthel, desto weniger hatte er an einer Resor-

Reformatoria ju zweiffeln gehabt; Diefe Invention wil Mm nirgends au belffen , und wenn er auch noch so bitter und spisig zu Werck gegans gen : Man bemubet fich nicht, alles zu berühren, fondern vergnüget fich daran, daß auffrichtige Leute für folchen Bewasche einen Eckel haben. Was folle. g. das heissen, wenn die Worte captiret werden, von den bescheidenen Rechts Belahrten und billigen Beurtheilern ; Wer ift dergleichen Manner oppositum ? Etwa ein gerechter Richter ? Dein fürmahr nicht, fondern ein craffer Rabulift.

Was sind es für gottlose Reden die p. 9 geführet werden von Dem Singularismo Rostochiensium und daßes immer verdachtis

aer werde / fed fugit Lucem?

Diefen Sat hat tein Redlicher Mann geschries Die Facultat scheuet nicht das Licht, und es saget ihr ein Buns gen Drescher nach/ daß sie bestochen sen. Verdächtig machen fich feineredliche Leute, und man fan mit Ehr und Redlichfeit Brodts genug erwerben, ja man darff nicht mit heimtuckifchen Piecen etwas vor fich bringen , jondern man kan alles bestreiten mit öffentlichen Rahmen und Jufiegel. Betreffend indeffen den Singularismum, fo scheuet man fich dafür, im guten Berftande, nicht, und weil man auff nies mandes Lehre einen End gefchworen, auch nicht ohne Medication und Untersuchung der Rechte in allerlen Professorischen Arbeiten wandelt, fo hat man freylich eben fo wohl hie und da fingulaire Principia als ans dere; Und was ins besondre den Tit. ff. de Litigiosis betrifft, so warecs ja wohl gar fein Singularismus, wenn man denfelben noch für pragmarisch erklährte, allermassen garviele JCTI der Meinung find, daß der Titulus weil er feine Romifche, fondern eine Welt- Bahrheit zum Grunde hat, durchaus in Ulo fes. It's fo darum, fo wird es, in dem ans dere schlechthin das Gegentheil halten, sehr zuträglich seyn das Medium ju ftatuiren , und darauff zielen die Worte:

Welcher une noch in guter Maffe in Ufuift: Sothanes Medium aberift Diefes, Dag meil eben feine ratio flatus in dem Titul

stectet.



fectet, als die etwa von der Berbuthung der Processe hergenommen, man es act jura partium referiet, und gwar befondere des Emtoris, daß derfelbe, wenn ihm nicht gelegen, die Rem lieigiosam an fieb zu nehe men, fan den Contract wieder übern Sauffen werffen. Fiat nunc ap-Db in facto eine res litigiosa erfindlich, wird ja wohl nies mand in Zweiffel gieben, benn fo haben fich die prætendirten Schmidte schen Creditores auff teine Beife legitimiret Wer hat es in contra dictorio untersuchet, wie liquide ihre Forderungen find? 2Ber bat fie immittiret ? Hat nicht Ampliffimus Senatus, vid. fol. Act. 121. als Ober-Bormund Rechenschaft von ihnen gefodert, qua fronte fie fich der Schmidtschen Pupillen Guther anmasseten; Ite nicht offenbahr, daß Die Schmidtschen Rinder, werden zu seiner Zeit, bon allen diesen Sandeln Red und Antwort fordern; Und weil ein so pretieuses Immobile das bin gegeben, sich nach der fren gelaffenen Bahl, actione reali andas Sauf halten? Wurden sie nicht dergleichen thun konnen, wenn auch die Affedirte Beplage der Renunciation in der Welt mare? Beil jur Repudiation vatetlicher Erbichafften und veraufferung der immobilium pupillarium (benn für etwas anders nehmen wir hactenus das Saus burchaus nicht an) mehr gehoret als der Bormunder Bille? Minicht sichtbahr, daß die Nomina passiva nichteben muffen das corpus bonorum überfleigen, weil fein ordentlicher Concurs urgiret wird? Golten wohl nicht aflerlen unbefriedigte Creditores, ob mobilder feel. Schmide eben nicht noch Soll-und Engeland gehandelt, hie und da stecken kone nen? Mag auch jemand obligiret werden , gegen ein folches Wete ter eine Caution an zu nehmen, und zwar eine folche, Die fich bergeftale diftrahiren folte , daß man, weil feiner alleine zureichlich , bernach mit uns tabligen litis denunciationibus nach lauffen mufte. Bu geschweigen Des geführlichen reservati mentalis daß Creditores, pignora distrahentes, gar nicht de cautione gehalten. Gewißein fluger Mann, wels chem die Rechte in decidendo nicht absurda aufflegen muffen, lieffe fich lieber ad intereffe als ad confummationem heraus. Ben folder Bewandnif ifts gar nicht nohtig, fich über des feel. Herrn Baron Lynckers Difp. An actio hypothecaria rem faciat litigiosam? ein ju laffen; Ungesehen

Ungesehen darüber nichts in universali, so gewiß negative feste zu seben,

Daß es nicht seine Abfalle in Affirmativam funde.

Es kan diefes genug fenn die Ehre der Facultät zu retten; Und wird dieselbe wohl ein Collegium bleiben, zu welchen groffe Potentaten, portreffliche Berichte, und recht gefinnte Privati ein gutes Bertraus en haben und behalten; Andabatarische Lufft, Streiche, falsche Applicationes, ablurde Interpretationes, welche der unbesonnene Gegner derselben benmisst, sind von ihr weit entfernt, und die Membra berseiben leben unter Gottes Gnaden-Schut und reichen Vorsorge. beklagen die Sunde des Adversarii, dadurch er ihnen vergeblich getrachtet webezuthun, und wunschen übrigens, daß redliche Manner mogen alles trifftig beurtheilen.

Wer schliessen kan, nicht dependent ist von den Crassen Worts Berstande, arbitrium judicis kennet, und überall befissen ift, Die Republiquen durch seine Juris prudence zu regieren, und nicht zu verwirs ren, der wird die Rostockische Urthel geneigter ansehen; Wenigstens an derfelben teine folche nullität bemercten als wie der Adversarius Darins

nen gefunden zu haben meinet.

Bie wohl es ist oben schon gesaget, daßer nur aus Bitterkeit so bart wider Dieselbe schreibe, denn wenn er keine Rurcht hatte, daß sie anderweit mogte confirmiret werden, sondern es ware die Nullität handareifflich, warum gab er sich denn so viel Mühe ein Werck dages gen Drucken julaffen Er mochte doch nur fein eigenes Allegatum p. 14. aus des Fabri codice mobl erwegen, so wurde er mobl finden, daß der Be-Flagte Grund genug gehabt, den Contract auff zuruffen; Die lafion, (des übrigen nicht zu gedencken) ift wahrlich groß genug, wenn man bie gante Sache zu verlieren befürchten muß, oder wenigstens fich folchen Processen unterworffen siehet, die die Sache noch leicht halb so theur machen können, als sie sonft schon gekostet; Und weil man anjego so kubs ne worden, die Pronunciantes herunter zu machen, soist man volls kommen im Stande den Creditoribus das Lied vom dolo deutlich por zu singen, welches man damable, da auch andere Grunde zur reichten, verschwiegenhat; Der Beweiß wird in der graen Schrift p. 15.

100

p. 14. selbst geführet, baselbit wird erfilich mider die klahren Acta ge'eugnet, daß Magnificus Senatus, welcher dazu alle Befugnif, befonders vermöge der Dber-Bormundschafft hatte, Rechenschaft gefore bert , was man da mit den Schmidtschen Guthern triede; Man hat ja das folium angewiesen, daselbft stehet das Decretum : Daß die Schmietschen Creditores sollen ihre NB. Berantwortung einbringen, ! f.rgo pro spoliantibus fuere habiti) warum fie fich des Edmidtschen Nachlasses proprio aufu angemasset. , " Ist dieses kein Argumentum, welches mit zur quæstione rituli gehoret, so muß man blind an Augen oder Berffande seyn. Und wie fein wird dieses beleget; Man habe sich darum auff die Anfoderung Amplissimi Senatus nicht eingelaffen, weil das Echmidtsche Credit wesen, ex officio ad concursum hatte wollen gezogen werden; Das war ja frenlich wes gen der Kinder wohl nothig, und was konte denn allenfalls für Weits läufftigkeit daraus entstehen? Waren sie die Creditores alle, und wols ten unter fich accordiren; Wie konte denn durch der Obrigkeit Mitt= wirckung die Sache ex officio weitlaufftiger werden? Wolten fie aber im Sact etwas thun, und andre Creditores, imfonderheit die Rinder unterdrücken; En das war fein, und bazu folte ein Tertius seinen Beutel schnuten, indem er das Hauß bezahlte ; Es mochten denn hernachst injudicio reali die Kinder und andere Creditores sich an denselben er hohlen; Bonadift denn derfelbe ihnen wieder mit litis denunciationibus nachsten konte; Bosie nicht wohl gar in mente hatten, Ihm sar keine Caution zu bestellen, sondern sich hinter den Tie. ff. de diftr. pign zu verstecken. Dolus nemini patrocinari debet; Jura assistunt deceptis, non decipientibus. Und ob man in facto dolose ju Wercke gegangen, ift schier nicht zu diffimuliren ; wenigstens ift der bose Schein da; Et contra tales venditores est pronunciandum.

Es mag sich ein solcher Casus wie dieset ift, in dem Corpore Jusis, oder in den Consulenten oder Decidenten sinden, oder nicht, das gehet der Facultæt gar nicht an; Denn Ihrist genng, daß ex justa causa können contractus ruckgängig erklähret werden; Und daß hie justa causa seg, nimmt das Collegium über sich, gegen jederman vertres

ECTA



ten ju tonnen. Es mag ber Concipient von neuen p. 16. Die Decidenten immerbin passionirt nennen; Daß ere fen / ift fehr befandt/ und hat er vielleicht Wetten darauff gethan , daß der Process nicht der geftalt ausschlagen wurde; In Facultate aber lafft man fich das gleich viel senn; Und das geringe Honorarium, was man daf rerhalt (denn mofrale tres 6, Thi. konnen hierauff nicht gerechnet feyn , und muß das Ubrige der Bothe gefoftet haben) hatte man eben auch auf den guß bekommen fons nen, wenn man das Begentheil mit Recht zu behaupten fich getrauet.

Doch man hat nicht nohtig sich zu sinceriren ; Sondern Der ein ehrlicher Mann bleiben will / der trete auff / und mache dem Referenten mabr / daß er sey durch ein Wort extra Acta,

oder gar durch ein sonstiges Recipe verreihet worden.

Man wird mude Die verkehrte Rechts Gelahrtheit und das bose Gemuth des Gegners darzu stellen; Und will man dahero nut füchtignoch eines und anderes erinnern. Ift bas e.g. wohl ein recht: schaffener Satt | p. 8. Daß hier nicht die Rede fen de alienatione bo.

norum pupillarium qua talium.

Solte wohl juxta p 24. zu befürchten fenn , daß andre Rauff. Contracte, daben alles seine gute Richtigkeit hat, hierdurch Gefahr sieffen? Ist nicht Hamisch / was man über das cautius mercari p 24. commentiret? Solte wohl nicht bald zu ermessen senn, worauff man gezielet; Remlich, daß eben daher, weil das Haus so lange vers geblich feil gebothen, es musse damit eine gefährliche Bewandniss haben. Ad. p. 21. Bleibet es freylich mahr, baf bas Schmidtsche Sauf bif auff andere Berhängniffe ber Obrigfeit, niemand, wo er nicht febr einfältig, kauffen werde; Das bone Deus! wird hierauff. febr übet pro angebracht; GOtt ift nicht ein GOtt, dem deraleichen Welen wels des ju jemandes Berunglimpfung und der Unmundigen Berletung gereichet, gefällt; Wie viel indeffen in tacto Diefen Schmidtichen Rins bern zu nahe geschehen mögte, bas hat man zu Roftock nicht gewuft; Alls man aber die Renunciation nicht ben den Actis fand, und überall C2 bie

7.3

die Umstände so sonderlich beschaffen waren, so jog man derfelben Fa-

veur billig ad rationes.

Die endliche Captation der Schluff 2Borte in den Rationibus ift febr malitieux gerathen. Die Worte von dem billigen Beurtheiler / find je zuweilen dem Referenten, infonderheit aber ale dann gewohnlich, wenn er in einer Sache versiret, welche nicht eben aus. flahren Buchstaben, fondern aus mancherlen circum ftantiis entschies

den werden mussen.

Das Wort Koffen ift hieben gebrauchet; D! wie schand. lich intoniret ber Schrifft Steller Darüber. Verfiret man denn in eis nem Glaubens Articul? Giebt man nicht genuggu versteben, daßes auch fonte dissentientes geben ? Unica Justitia und unica veritas werden effentialiter mohl bleiben ; Aber daß man des Sakes fich bes Dienen wolte in einer Controversia Juris, oder mohl gar in der Decifion einer fo buntan einander hangenden Cache, mare mas Unbefone. nenes. Die Expression aus den Rationibus decidendi in der Serbite Lewenbergischen Sache, bestärckt vielmehr des Collegii Gedancken von der Möglichkeit des kunfftigen Reformatorischen - Ausspruches; Sonst hatte man mehr imperative geschrieben ; Wer fiehet nicht, Dag der Referent so viel sagen trollen: Wenn er finaliter, und da endlich res judicata, als Kauffer declairet merben folte. Die Worte von Rechtsmegen referiren sich auff die Meinung des Collegii das gesprochen; Und wenn die Facultæten eine absolute Gewalt hatten, wozu dienten denn die Remedia. Indeffen saget der Schrifft Steller unwahr/ wo er das Wort jum Schelten gebrauchet/ daß die Urthel cavalierement abgefasset; Und wenn er auff die Frage, bon der Untoften-Compensation gerath, so wiffe er, daßes ein alberner Richter wurde gewesen fenn, ber, wenn er auch das Gegentheil diefer Urtheil erwehlet, den Beklagten in die Unkofien vertheilet batte.

Endlich so repetiret man beum Schluß das obige von der Vere taumbdung, als ware die Urthel durch unrechte Wege eliciret;

Der



Der Gegner kan diese kosskaffte Beschuldigung, auch bis ans Ende nicht bergen; Denn da schreibeter, man habe die Urchel zum Schreck abgefasset; Nein dazu lässt man sich allhier nicht gebrauchen.

Mit Kurpen, der Gegner mache, daß die Brahleren von

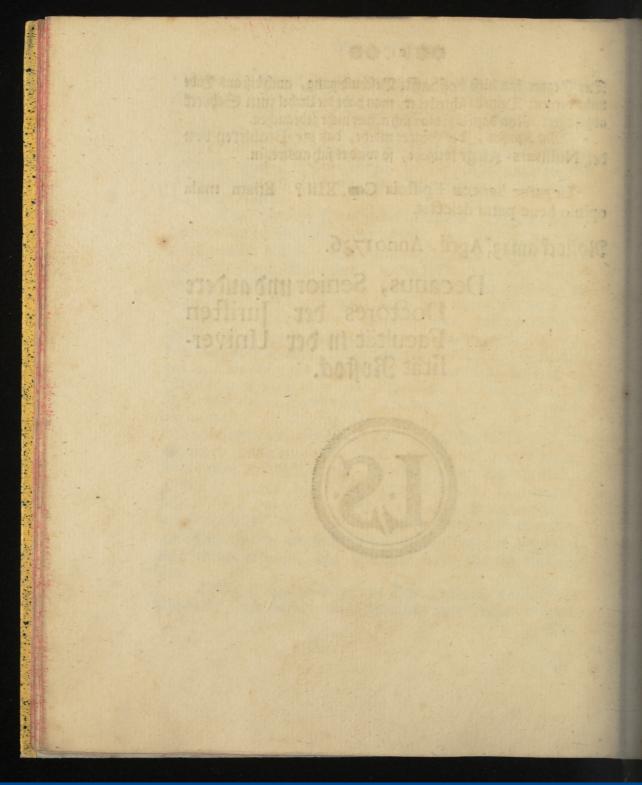
der Nullitæts-Rlage fortgebe, so wird es sich ausweisen.

Legatur Senecæ Epistola Cop. XIII? Etiam mala opinio bene parta delectat,

Rossockamiz. April, Anno 1736.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Rostod.



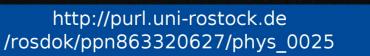






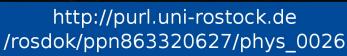












he scale towards document A8 80 A7 B7 - 54 C7 01 02 03 120 60 10 5.0 16 17 00 20 A5 B5 A2 B2 C2 A1 Inch. B1 C1

数数(21)数数

l'oßhaffte Beschuldigung, auch bis ans Ende schreibet er, man habe die Urthel zum Schreck lässt man sich allhier nicht gebrauchen. der Gegner mache, daß die Prahleren von e fortgehe, so wird es sich ausweisen.

eæ Epistola Cap. XIII? Etiam mala lelectat,

pril, Anno 1736.

ecanus, Seniorundandere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Rostod.

